

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingelegt werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhl.

No 2.

Stuhl, Sonnabend, den 14. Januar.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o 1. Die Heberollen Betreffs der allgemeinen Gebäudesteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 werden in diesen Tagen den Ortsvorständen, sowie den Herren Besitzern selbstständiger Gutsbezirke besondere Zahlungs-Aufforderungen beauftragt werden.

Die Steuer ist vom 1. Januar d. J. ab zu erheben und in monatlichen Beträgen bis spätestens zum 25. jeden Monats an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hier selbst abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingezogenen Steuer als Hebegebühr gewährt. —

Die Erheber haben besondere Hebelisten nach dem Muster der Klassensteuer-Hebe-Rollen anzulegen und sodann die empfangenen Gebäudesteuer-Hebe-Rollen bis spätestens den 4. April zur Vermeidung der Abholung an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuliefern.

Außer Hebung treten vom 1. Januar d. J. ab nach § 2 des Gesetzes in den ländlichen Ortschaften die Wohn- und Haussteuern, so weit dieselben zur Staatskasse fließen, also namentlich das Real-Schutzgeld (Haussteuer). — Wegen der Ab- und Zugänge bei der Gebäudesteuer, des Wechsels im Eigenthums-Verhältniß u. s. w. (§ 15 des Gesetzes) ist in nächster Zeit besondere Bestimmung zu gewärtigen.

Stuhl, den 12. Januar 1865.

N^o 2. Nachstehende Verfügung im Amtsblatt N^o 2 Seite 11:

Auf Grund der Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 15. d. Mts. bestimmt.

Marienwerder, den 10. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

wird hierdurch zur Beachtung mitgetheilt.

Stuhl, den 12. Januar 1865.

N^o 3. Die Provinzial-Beiträge pro 1865, welche nach der Klassen- resp. Einkommensteuer-Entnahme des Jahres 1864 zu berechnen sind und deren specielle Vertheilung auf die Ortschaften später mitgetheilt werden wird, sind nicht wie bisher mit 3 Thlr. 11 Sgr., sondern nur mit 3 Thlr. 10 Sgr. pro Thaler der gezahlten Klassen- resp. Einkommensteuer aufzubringen.

Stuhl, den 12. Januar 1865.

N^o 2. Nachdem diesseits gemäß § 40 der Militär-Ersatz-Instruktion die Stammrollen berichtigt und diejenigen Leute, welche entweder beim Militär eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden worden, gestrichen sind, ist nunmehr mit Neuankündigung resp. Vervollständigung derselben pro 1865 vorzugehen.

Die zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden haben daher **so gleich eine Aufforderung dahin zu erlassen und auf ortsübliche Weise gehörig zu veröffentlichen:**

Alle in dem betreffenden Orte domiciltrenden oder sich aufhaltenden, zur Gestellung verbundenen Militairpflichtigen von dem Jahre an, in welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, mithin sämtliche 1845 und früher Geborenen, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar c. sich mit Vorzeigung ihres Geburts- oder ihres bereits erhaltenen Loosungs- u. Gestellungsscheines, zur Vermeidung der in den §§ 168 u. 169 der Ersatz-Instruktion und § 7 der Polizeiverordnung vom 9. Januar 1860 (Amtsbl. S. 7) bestimmten Strafen und nachtheiligen Folgen, bei dem gleichzeitig namhaft zu machenden Kommunalbeamten oder Ortsvorstände zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle persönlich zu melden haben, oder aber im Falle einstweiliger Abwesenheit von dem Aufenthalt- u. Gestellungsorte diese rechtzeitige Anmeldung von Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr- oder Brodherrn u. s. w. mit Vorzeigung obiger Bescheinigung in demselben Termine erfolgen müsse. —

Die hier befindlichen Stammrollen und Zubehör, als Geburts- u. Sterbelisten, müssen in den Tagen des 15. bis 20. Januar hier in Empfang genommen werden, andernfalls deren kostenpflichtige Uebersendung erfolgt. Sodann sind die Stammrollen für die Jahrgänge 1844, 1843, 1842, 1841 und früher, d. h. für die vor 1841 Geborenen männlichen Geschlechts, soweit sie nicht ihre Militairpflicht genügt haben oder von Ableistung derselben in gesetzlicher Weise entbunden zu sein nachzuweisen vermögen (wie z. B. die im dritten oder einem späteren Gestellungsjahre der Ersatz- oder Arnee-Reserve oder dem Train überwiesenen Mannschaften), oder so weit sie nicht das 49. Lebensjahr überschritten haben, auf Grund der Geburts- und Sterbelisten, der persönlichen Meldungen der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, auf Grund der bisherigen Stamm-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tanzmusik-Tage

für das Jahr 1865 im Bezirk des Königl. Domainen- Rent- Amtes Stuhm.

Im Jahre 1865 darf nur an nachstehenden Tagen, als:

am 22. Januar,	am 16. Juli,
am 19. Februar,	am 17. September,
am 14. Mai,	am 15. October und
am 11. Juni,	am 5. November

in den Krügen und Gasthäusern der Ortschaften des hiesigen Amtsbezirks Tanzmusik gehalten werden, jedoch unter Beachtung der bekannten polizeilichen Vorschriften.

Zu den letztern gehört, daß zu jeder zu haltenden Tanzmusik an den vorstehend angegebenen Tagen vom Ortschaftschulzen 2 Tage vorher ein schriftlicher Erlaubnißschein eingeholt werden muß, welcher in ein besonders zu diesem Zweck anzulegendes Buch eingetragen werden wird. Ferner, daß das Tanzvergnügen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginne und nicht länger als bis 10 Uhr Abends stattfinde.

Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. und hat außerdem die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Die Ortschaftschulzen haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der Krüger und Gastwirthe zu bringen, auf die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung strenge zu halten und etwaige Uebertretung hier gleich zur Bestrafung anzuzeigen und haben die Ortsbehörden eine Abschrift dieser Verordnung an einem passenden Orte in der Schankstube auszuhängen.

Stuhm, den 1. Januar 1865.

Königl. Domainen- Rent- Amt.

In Zwanzigerweide hat sich ein anscheinend toller Hund gezeigt und schon mehrere Hunde daselbst gebissen. — Die Hundebesitzer von Zwanzigerweide und diejenigen, welche im halbmeiligen Umkreise von dort entfernt wohnen, werden angewiesen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ihre Hunde sofort 6 Wochen an die Kette zu legen, deren Zustand in dieser Zeit zu beobachten und etwaige Anfälle der Tollwuth hier sofort zur Anzeige zu bringen.

Marienburg, den 5. Januar 1865.

Königl. Domainen- Rent- Amt.

Der Besitzer Theodor Hermann Bank beabsichtigt in Stuhmerfelde auf seinem von Dfinski, Koslowski, Sutkowski und Brynoga begrenzten Lande eine Bockwindmühle zu errichten.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 werden diejenigen, welche Einsprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb 14 Tagen bei uns anzumelden und zu begründen.

Stuhm, den 4. Januar 1865.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Der Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend versammelt sich

Freitag, den 20. Januar c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Aenderung des Statutes in Betreff der Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Ueber die neue westpreußische Landschaft, von Biber-Gorrey.
3. Vortrag über Federvieh, in specie über das Rupfen lebendiger Gänse, von Kreisphysikus Dr. Aschmann.
4. Vortrag über Flammöfen, von Maurermeister Köhn.
5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Herren Schulzen der zum Kirchspiel Kleczewko gehörigen Ortschaften werden unter Hinweisung auf die landrätlichen Verfügungen vom 24. December 1852 (Kreisbl. N. 52) und vom 25. December 1857 (Kreisbl. pro 1858 N. 1) hiermit ersucht, die Einziehung des Personal-Decems gefälligst zu bewirken und bis zum 15. Februar c. an den Rendanten der Kirchenkasse, Lehrer Jampert in Schweingrube, einzuzahlen.

Der Kirchen-Vorstand.

Der Neubau eines massiven Schulhauses zu Birklitz, auf 1066 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. veranschlagt, soll in dem in Birklitz auf Montag, den 30. Januar, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden.

Bauunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Zeichnung und Anschlag im Termine offen liegen, in demselben auch die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Das Dominium.

Wichtige Anzeige für das Volk!

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in Berlin täglich (auch Montags und an den auf Festtage folgenden Tagen!) zu dem Vierteljahrspreise von nur 1 Thlr. 7½ Sgr. für Preußen und von 1 Thlr. 9 Sgr. für den deutsch-österreichischen Postverein, bei freier Beförderung durch die Post die

Staatsbürger-Zeitung.

Sie bietet dem Volke eine kurze, interessante Uebersicht über alle politischen und nichtpolitischen Thatsachen, über die in der Diplomatie, den Regierungskörpern, den Volksvertretungen, dem Vereinsleben und der Presse auftauchenden Meinungen, über Vorgänge in dem Leben der preussischen Hauptstadt. — Sie hat täglich ihren Leitartikel, worin die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens besprochen und die Grundsätze des Staatslebens erörtert werden. Sie hat außerdem täglich, mindestens einen besprechenden Artikel über die inneren Zustände des Staats, deren Besserung die Staatsbürger-Zeitung erstrebt, namentlich in der Rechtspflege, dem Verwaltungswesen, dem Gewerbewesen und dem Schulwesen. — Endlich liefert sie noch in einer täglichen Beilage eine spannende Erzählung und Anzeigen aller Art.

Die leitenden Grundsätze der „Staatsbürger-Zeitung“ sind:

Im Staatsbürgerthum: Besserung der Zustände.

Im Staatsleben: vernünftiges Recht.

In der äußeren Politik: Preußens Interessen.

Man sehe sich den Prospekt und eine Probenummer an, die auf jedem Postamte gratis zu haben sind; — dann wird man finden, daß die „Staatsbürger-Zeitung“ werth ist, die Hauszeitung jedes Staatsbürgers zu sein. — Alle Postämter nehmen Bestellungen darauf an, können auch die bisher erschienenen Nummern auf Verlangen nachliefern.

Die Expedition der „Staatsbürger-Zeitung“
zu Berlin (Krausenstr. 70).

 Mein Grundstück Stuhm № 1, worin ein Material-Geschäft und Schankwirtschaft betrieben wird, bestehend aus einem Wohnhause und 2 Speichern, bin ich Willens zu verkaufen oder zu verpachten. **G. Hoffmann.**

 Von jetzt ab verkaufe ich jeden Dienstag und Freitag sehr billig Taback, Cigarren, Cichorie, Schwefelhölzer, Mohr, Thran und mehre andere Waaren zu herabgesetzten Preisen. Stuhm, **G. Hoffmann.**

Holz-Auction in Adl. Alexzewko.

Freitag, den 27. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

kommen Eichen- und Buchen-Nugholz, Buchen- und Fichten-Klasterholz und Strauch, sowie eine Parthie Fichten-Bauholz zum Verkauf.

Die Guts-Verwaltung.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich neben meinem Materialgeschäfte ein Eisen-Geschäft errichtet habe und empfehle Schmiede-Eisen, Stahl, Ketten, sowie alle dazu gehörigen Kurzwaaren zu sehr reellen und billigen Preisen.

Auch kaufe ich rohe Felle jeder Art an.

Altmark, den 12. Januar 1865.

J. Weiss, Kaufmann.

Thermometer in verschiedenen Sorten empfiehlt

J. Werner.

Der Bockverkauf aus hiesiger Original-Regretti-Heerde (Maidentiner Stammes), sowie aus dem Merinos-Rammwollstamm hat begonnen. Preise sind den Zeitverhältnissen gemäß bedeutend herabgesetzt.

Traupel per Freistadt i. Westpr., den 1. Januar 1865.

Das Dominium.

Petroleum-Lischlampen in verschiedenen Größen, Hängelampen von 25 Sg. bis 1 Thlr. 15 Sg., Küchenlampen von 3 Sgr. an, gerippte Lampenschirme und Cylinder, Kugel- und Cylinder-Laternen empfiehlt **J. Werner.**

Auf dem Wege nach Altmark in den Grenzen von Orzymalla ist eine eiserne Wagenachse gefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten in Orzymalla in Empfang nehmen.

(Hierzu eine Beilage.)